



Bau und Umwelt
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 50
bau@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Abstände für Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen zu Nachbargrundstücken und zu öffentlichen Strassen

Die vorliegende Zusammenstellung der entsprechenden Vorschriften erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

ABV
BVV
PBG
VERV
ZGB
EG ZGB

Allgemeine Bauverordnung
Bauverfahrensverordnung
Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich
Verkehrserschliessungsverordnung
Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Einführungsgesetz zum ZBG



1. Abstände gegenüber Grundstücksgrenzen (gemäss EG ZGB)
 - 1.1 Bepflanzung
- § 169 Sträucher dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 50 cm, gemessen ab der Stockmitte, an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.

- § 170 Waldbäume und grosse Zierbäume dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 4 m, Feldobstbäume und kleinere Zierbäume nicht näher als 2 m, gemessen ab der Stammmitte, an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden. Besteht das angrenzende Grundstück aus Rebland, ist ein Abstand von 8 m zu beachten.

Baumschulpflanzungen dürfen nicht näher als 1 m an die nachbarliche Grenze gesetzt werden. Die in § 173 festgesetzte Verjährung läuft nicht, solange die Baumschule besteht.

- § 171 Besteht das angrenzende Land aus Waldboden, dürfen Sträucher und Bäume nicht näher als 50 cm an der Grenze stehen.

- § 172 Soweit Wald an Wald grenzt, ist die Marklinie auf mindestens 50 cm nach jeder Seite hin offen zu halten. Neu anpflanzungen oder die Nachzucht bereits vorhandenen Waldes dürfen von keiner Seite näher als auf 1 m Abstand von der Grenze vorgenommen werden.

Der Grenze des Kulturlandes entlang darf die Nachzucht von Wald nicht näher als auf 2 m Abstand von der Grenze erfolgen, Flurwegen entlang nicht näher als auf 1 m.

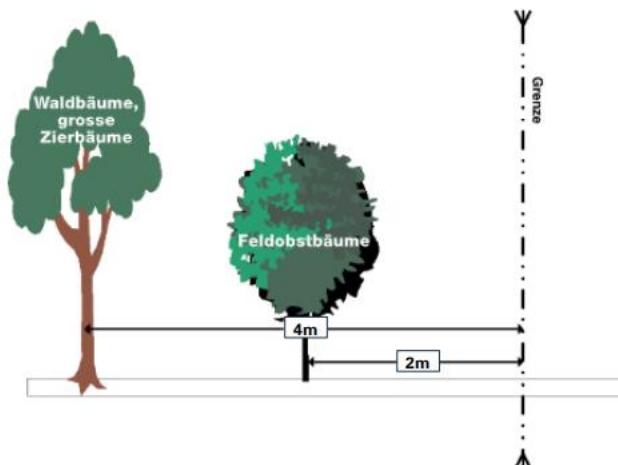
Wird Kulturland in Wald umgewandelt, so ist von benachbartem Kulturland ein Abstand von 8 m, von einer Bauzone ein Abstand von 15 m zu beachten.

- § 173 Die Klage auf Beseitigung von Sträuchern und Bäumen, die näher an der Grenze stehen, als nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist, steht nur dem Eigentümer des benachbarten Landes zu. Sie verjährt
- a. nach fünf Jahren seit der Pflanzung des näher stehenden Strauches oder Baumes oder bei Nachzucht von Wald nach dem Abtrieb des alten Bestandes,
 - b. bei Umwandlung von Kulturland in Wald, wenn die für die Waldbeurteilung massgebenden Waldbäume und -sträucher 20 Jahre alt sind.

- § 174 Sträucher und Bäume, die infolge der Zulassung des Nachbarn oder der Verjährung des Beseitigungsanspruchs näher an der Grenze stehen, sind in ihrem Bestand geschützt.

Ist die Einhaltung des ordentlichen Abstandes nicht möglich, können Bäume nach dem Abgang innerhalb von zwei Jahren an gleicher Stelle ersetzt werden. Als Ersatz ist ein Baum derselben oder einer geringeren Wuchshöhe zulässig.

Schema Abstände Feldobstbäume, Waldbäume und grosse Zierbäume



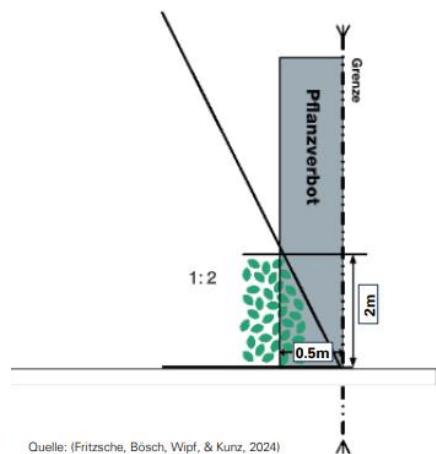
Quelle: (Fritzsche, Bösch, Wipf, & Kunz, 2024)

1.2 Mauern und Einfriedungen

§ 177 Grünhecken bis zu einer Höhe von 2 m dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 50 cm, gemessen ab der Stockmitte, von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden.

Grünhecken, die eine Höhe von 2 m überschreiten, sind gegen den Willen des Nachbarn nur zulässig, wenn der Abstand von der nachbarlichen Grenze um die Hälfte der Höhe, die 2 m übersteigt, vergrößert wird.

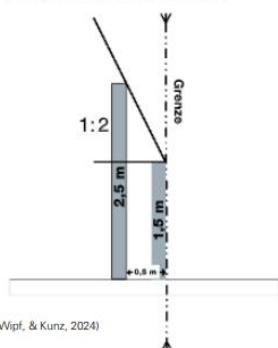
Schema Abstände von Hecken



Quelle: (Fritzsche, Bösch, Wipf, & Kunz, 2024)

§ 178 Andere Einfriedigungen, wie sogenannte tote Hecken, Holzwände oder Mauern, welche die Höhe von 150 cm nicht übersteigen, darf der Eigentümer an der Grenze anbringen und daran auch Spaliere ziehen. Wenn die Einfriedigungen aber jene Höhe überschreiten, so kann der Nachbar begehrn, dass sie je um die Hälfte der Höhe über 150 cm von der Grenze entfernt werden.

Schema Höhe von Einfriedungen und Mauern (§ 178 EG ZGB)



Quelle: (Fritzsche, Bösch, Wipf, & Kunz, 2024)

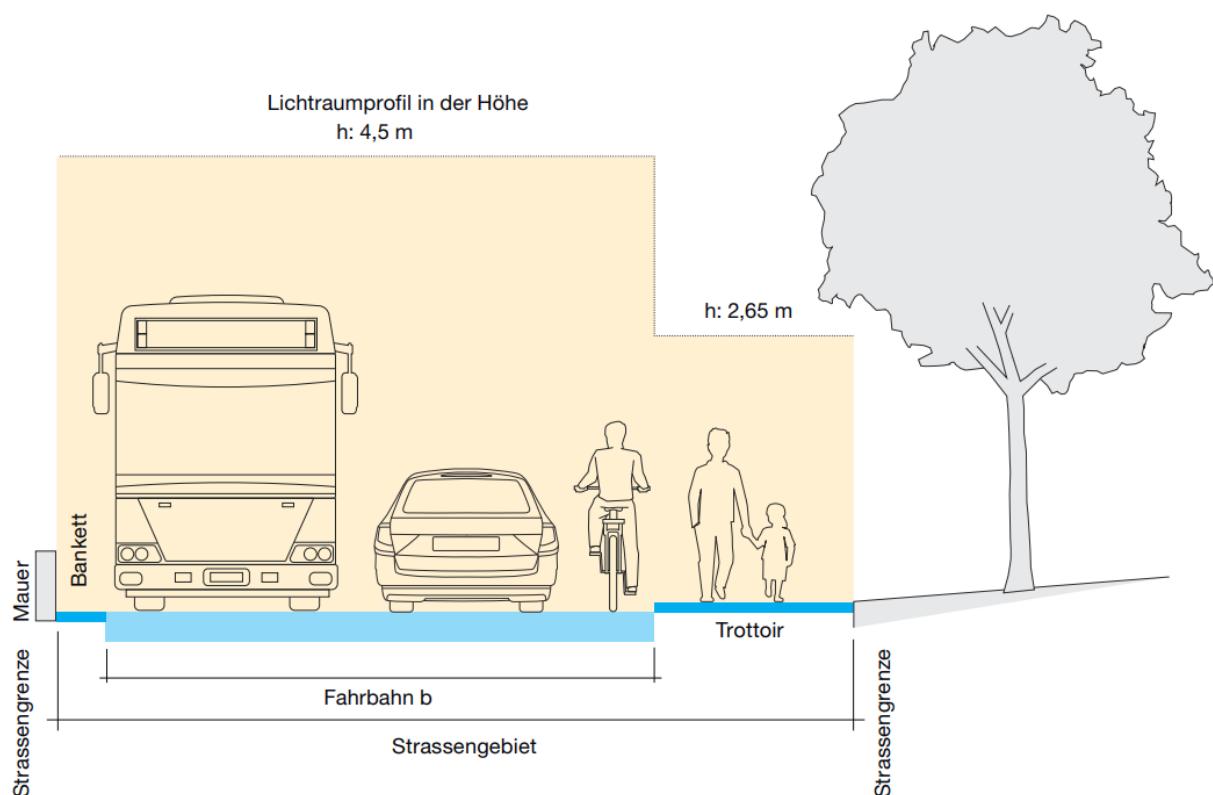
2. Abstandsvorschriften von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen im Bereich von Strassen der Fein- und Groberschliessung (gemäss VErV)

2.1 Lichtraum

§ 20 Der Lichtraum in der Höhe beträgt

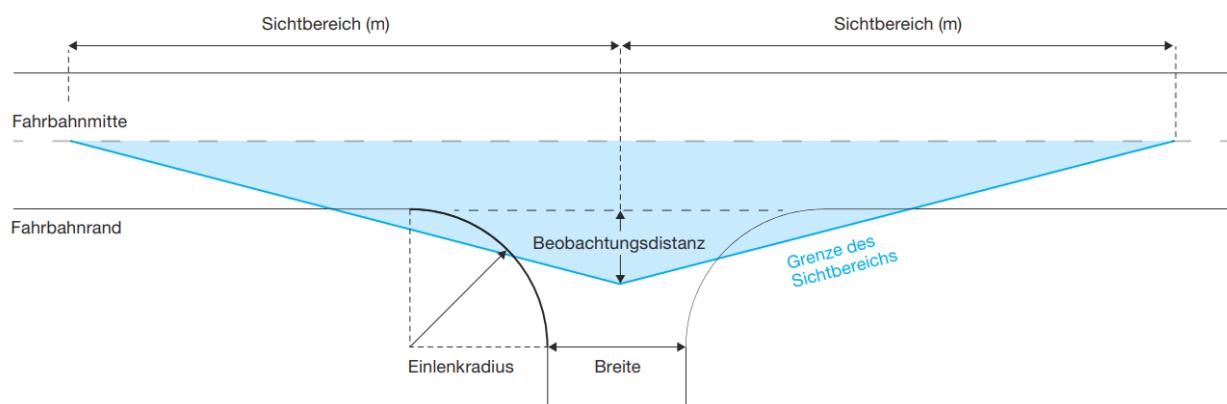
- vorbehältlich der Ausnahmetransportrouten mindestens 4,5 m im Fahrbahngebiet,
- mindestens 2,65 m im Bereich von Trottoirs, Fuss- und Velowegen.

Der Lichtraum ist dauernd freizuhalten. Baulinien-, Abstands- und Sondergebrauchsvorschriften bleiben vorbehalten.



2.2 Sichtbereiche

§23 Die erforderlichen Sichtbereiche sind dauernd freizuhalten.



2.3 Abstände von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen

§ 26 Sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, dürfen an die Straßen-
grenze gestellt werden:

- a. offene Einfriedigungen,
- b. in allen Straßenbereichen Mauern und geschlossene Einfriedigungen bis zu 0,8 m Höhe,
- c. an geraden Straßenstrecken und an der Aussenseite von Kurven, Mauern und geschlossene Einfriedigungen von über 0,8 m Höhe.

Fehlt in Straßenabschnitten ein normgerechter Schutz für Fußgängerinnen und Fußgänger, kann zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit die Einhaltung eines Abstandes von bis zu 0,5 m angeordnet werden.

§ 27 Für Bäume gelten folgende Abstände, gemessen ab der Mitte des Stammes:

- a. 2 m gegenüber der Straßengrenze innerorts,
- b. 4 m gegenüber der Straßengrenze außerorts,
- c. 0,5 m gegenüber Fußwegen, freigeführten Trottoirs und Velowegen.

Bei anderen Pflanzen gilt ein Abstand, bei dem sie nicht in den Lichtraum hineinragen, bei Sträuchern und Hecken aber mindestens 0,5 m, gemessen ab der Stockmitte.

§ 28 Bei Mauern, geschlossenen Einfriedigungen und dichter Bepflanzung von über 0,8 m Höhe an der Innenseite von Kurven kann aus Gründen der Verkehrssicherheit ein angemessener Abstand verlangt werden.

